



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 425/21

vom
25. April 2022
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 1. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Soweit der Angeklagte die Anordnung seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom Rechtsmittelangriff ausgenommen hat, ist diese Beschränkung unwirksam (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – 4 StR 605/16 mwN). Die Maßregelanordnung hält aber revisionsgerichtlicher Prüfung stand.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 01.07.2021 - (527 KLS) 271 Js 6212/20 (6/21)